Weisungen für die Ausrichtung von Sold und Notunterstützung an evakuierte Rekruten bis zum vollendeten 22. Altersjahr

Autor(en): Vogt, G.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-

Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band (Jahr): 14 (1941)

Heft 8

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-516565

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Kind, nicht aber eine Haushaltungsentschädigung zuerkannt werden. Für die Mutter des Kindes, gleichgültig ob diese mit dem Wehrmann im gleichen Haushalt zusammenlebt oder nicht, kann eine zusätzliche Entschädigung ebenfalls nicht bezogen werden, es sei denn, dass der Wehrmann ihr gegenüber eine rechtliche oder sittliche Unterstützungspflicht zu erfüllen hat.

Anspruch auf Haushaltungsentschädigung bei Auflösung der Ehe. Der Anspruch auf Haushaltungsentschädigung bleibt einem Wehrmann gemäss Art. 7, Abs. 3 VW während eines Jahres gewährt, auch wenn die Ehe nicht durch den Tod der Ehefrau, sondern durch Scheidung aufgelöst wird, oder wenn die Ehegatten getrennt leben. Voraussetzung ist aber, dass der Wehrmann selber den bisherigen Haushalt weiterführt.

Anspruch auf die erhöhte Kinderzulage für das erste Kind. Gemäss Art. 5, Abs. 1 VW ist als erstes Kind das älteste der Kinder anzusehen, die für die Kinderzulage in Betracht fallen. Infolgedessen geht der Anspruch auf die erhöhte Kinderzulage für ein erstes Kind nicht auf das nächstfolgende Kind über, wenn das älteste Kind im Alter von 15—18 Jahren steht und sein Eigenverdienst die in Art. 5, Abs. 2 VW angeführten Grenzen von 90, 75 oder 60 Franken im Monat übersteigt. Die Stelle des ersten Kindes wird erst dann von einem nächstfolgenden Kind eingenommen, wenn das älteste Kind das Alter von 18 Jahren erreicht und aus diesem Grund für eine Kinderzulage nicht mehr in Betracht fällt.

Geschlossene Betriebe. Auf Betriebe, die wegen Krankheit oder Unfall des Betriebsleiters geschlossen werden, kann der Art. 7 der Verfügung Nr. 9 sinngemäss Anwendung finden. Voraussetzung ist aber, dass die Schliessung in der Regel länger als einen Monat dauert. Für diese Zeit besteht somit wie für geschlossene Saisonbetriebe keine Beitragspflicht, jedoch bleibt der Wehrmann bei Militärdienst gleichwohl bezugsberechtigt.

Weisungen für die Ausrichtung von Sold und Notunterstützung an evakuierte Rekruten bis zum vollendeten 22. Altersjahr

von Hptm. G. Vogt

Grundsätzlich bezieht der in eine Kranken- oder Militärsanitätsanstalt evakuierte Rekrut den Rekrutensold für solange, als seine Rekrutenschule dauert.

Von der Entlassung der Rekrutenschule hinweg ist massgebend für die Ausrichtung des Soldes — Soldatensold oder Rekrutensold — ob der Mann als "ausexerziert" betrachtet werden kann oder nicht.

Von Fall zu Fall bestimmt der Schulkdt. — entsprechend den Weisungen der betr. Dienstabteilung — ob trotz einer gewissen Anzahl Dienstversäumnistagen (Sonntage nicht eingerechnet) der Rekrut als "ausexerziert" betrachtet werden kann oder nicht.

Damit die Kranken- oder Militärsanitätsanstalten wissen, ob und von welchem Zeitpunkt an der Soldatensold ausbezahlt werden kann, haben die Rechnungsführer bei allen evakuierten Rekruten auf dem Krankenpass den Vermerk anzubringen: "Gilt ab...... als ausexerziert und ist von diesem Tage an zum Soldatensold berechtigt".

Solange der Rekrut den Rekrutensold bezieht, kommt die Notunterstützung in Betracht, sofern im übrigen die Voraussetzungen der Verordnung vom 9.1.1931 erfüllt sind.

Die kantonale Militärbehörde, bzw. die Gemeinde, verlangen von den Kran-kenanstalten (Zivilspitäler, Sanatorien, Militärspitäler von Thun oder Andermatt; vom 26. Mai 1941 an von der eidg. Militärversicherung) oder den Militärsanitätsanstalten eine Bescheinigung darüber, bis zu welchem Datum der Rekrutensold bezahl wird.

Sobald der Soldatensold ausgerichtet wird, fallen die Wehrmänner, die hauptberuflich Unselbständigerwerbende sind, unter die Lohnersatzordnung, Wehrmänner, die als Selbständigerwerbende tätig sind, unter die Verdienstersatzordnung und Wehrmänner, die keiner dieser beiden Gruppen angehören, verbleiben bei der Notunterstützung.

Ferner sind zu berücksichtigen:

- 1. der BRB. vom 21. Mai 1941 betr. Sold- und Krankengeldleistungen an kranke Wehrmänner (Eidg. Gesetzsammlung 1941 S. 556, M. A. B. 1941 S. 48);
- 2. das Kreisschreiben des BIGA vom 5. Juli 1941 an die Ausgleichskassen betr. Lohn- und Verdienstausfallentschädigung an erkrankte oder verunfallte Wehrmänner.

Ernährung im Feindesland

übermittelt von Oblt. Schönmann, Basel

Eine nicht täglich in der Presse unter den Frontberichten zu lesende Schilderung, wohl aber in Wirklichkeit öfters sich abspielende Szene, vermittelt u. a. der Sch.-Korrespondent aus Berlin in den Basler Nachrichten Nr. 209 vom 2./3. August 1941 in seinen Kriegsbildern aus der Sowjetunion:

"Das gibt es: eine Artillerie-Abteilung, die ihren Tross verloren, also kein Brot mehr für die Leute und keinen Hafer mehr für die Pferde hat. Die Abteilung gehört zu deutschen Truppen, die russische Einheiten im grossen Kreis eingeschlossen halten. Aber die andern Truppen haben auch keinen Überschuss. Vom Standort der Artillerie sieht man ein Dorf, und am Eingang steht die Mühle. Bis dahin hat man einen guten Kilometer zu gehen. Die Mühle steht still. Warum? Brauchen die Russen kein Brot? Oder ist die Ortschaft frei? Da drüben am Waldrand sind Gegner. Sie tauchen auf und verschwinden. Soll man es wagen, in das